

Telefon: 233 - 84167

Telefax: 233 - 84401

**Referat für
Bildung und Sport**
RBS-ZIM-VM

Nutzungsbedingungen für die städtischen Schulsportanlagen Evaluation und Optimierung der Vergabe

Übernachtung von Großgruppen in Turnhallen

Antrag Nr. 02-08 / A 03567 von Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Angelika Gebhardt, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Diana Stachowitz, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Jutta Koller vom 08.03.2007

Tagungs- und Übernachtungsmöglichkeit für die Landesschülerkonferenz/den Landesschülerrat
Antrag Nr. 08 – 14 / A 01408 von Frau StRin Ursula Sabathil, Herrn StR Tobias Weiß, Herrn BM Josef Schmid vom 11.03.2010

Öffnung von Sporthallen für Gruppen unter 1000 Menschen in Ausnahmefällen ermöglichen

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04025 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Anja Berger vom 13.02.2013

Den Wassersport in München stärken!

I. Bessere Absprachen zwischen Verwaltung und Vereinen ermöglichen

Antrag Nr. 08-14 / A04265 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 21.05.2013, eingegangen am 21.05.2013

Mehr Nutzung von Schulsportanlagen für Vereine

Antrag Nr. 14 – 20 / A 01138 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 29.06.2015

Erfahrungswerte bei Hallenbelegungen darstellen

Antrag Nr. 14 – 20 / A 01245 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 23.07.2015

Einfachere Verträge zur Nutzung von Sporthallen; auch elektronische Verfahren möglich?

Antrag Nr. 14 – 20 / A 03935 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 23.03.2018

Einheitliche Ansprechpartner für die Münchner Sportvereine

Nr. 14 – 20 / A 04381 von Frau StRin Ulrike Grimm, Frau StRin Sabine Bär vom 09.08.18

Belegung von städtischen Sporthallen optimieren um Leerstände zu verringern

Antrag Nr. 14 – 20 / A 04798

der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 14.12.2018

Belegung von städtischen Sportanlagen – Ergebnisse des Prüfberichts in einem gemeinsamen Bildungs- und Sportausschuss vorstellen

Antrag Nr . 14 – 20 / A 04797

der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 14.12.2018

Zentrale/r Ansprechpartner/in für Sportvereine

Antrag 14 – 20 / A 04908 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 29.01.2019

München sportlicher machen I – Hallenbelegung reformieren

Antrag Nr. 14 – 20 / A 05500

der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 13.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15958

Anlagen:

Anlage 1: Befragung der Sportvereine – Ergebnisse

Anlage 2: Befragung der Technischen Hausverwaltungen – Ergebnisse

Anlage 3: Berechnungsschema Trainingszeiten für Doppel- und Dreifachsporthallen

Anlage 4: Berechnungsschema Trainingszeiten für Einfach- und Kleinsporthallen

Anlage 5 – 16: Stadtratsanträge

Beschluss des Bildungs- und Sportausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 18.09.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Hallenbelegung optimieren; Evaluation und Fortschreibung der Konzepte

1.1 Ausgangslage

München kann mit einer Sportaktivenquote von ca. 70% der Bevölkerung einen der höchsten Werte bundesweit aufweisen. Bis zum Jahr 2030 wird prognostiziert, dass ca. 1,2 Millionen Münchnerinnen und Münchner in irgendeiner Form Sport treiben werden. Ein nicht unerheblicher Teil wird dies – wie schon bisher - in städtischen Schulsportanlagen tun. Denn nur die wenigsten der ca. 500 eingetragenen Sportvereine in München besitzen eigene Sportstätten. Die zielgerichtete und bedarfsorientierte Bereitstellung von Schulsportanlagen durch das Zentrale Immobilienmanagement des RBS ist folglich ein unverzichtbarer Bestandteil und eine wesentliche

Säule der Sportförderung in München und wirkt sich unmittelbar auf die sporttreibende Bevölkerung aus.

Angesichts der enormen finanziellen Investitionen in den Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulen und Schulsportanlagen ist die Landeshauptstadt München angehalten, die Anlagen optimal zu nutzen und den zeitlichen Belegungsrahmen bestmöglich auszuschöpfen.

Das Referat für Bildung und Sport verwaltet derzeit 320 Einfach- und Kleinsporthallen sowie 53 Doppel- und Dreifachsporthallen. Im Rahmen der Schulbauoffensive wird sich der Bestand im Endausbau bis ca. 2030 auf 128 (!) Doppel- und Dreifachhallen erhöhen. Der Bestand an Einfach- und Kleinsporthallen wird sich allerdings auf 286 verringern, da Neubaumaßnahmen oft nur möglich sind, wenn die Bestandsgebäude ersetzt werden. Zudem entstehen voraussichtlich 10 neue Schulschwimmbäder.

Im Hinblick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ist allerdings zu erwarten, dass auch die Zahl der sporttreibenden Münchnerinnen und Münchner kontinuierlich ansteigen wird. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Sportanbieter trotz des massiven Ausbaus der Sportinfrastruktur weiterhin um die verfügbaren Belegungszeiten konkurrieren werden. Die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Schulsportanlagen sind daher so zu gestalten, dass auch künftig ausreichend Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für alle Interessengruppen bereitgestellt werden können. Gleichzeitig muss aber auch gewährleistet sein, dass das Nebeneinander von (vorrangiger) schulischer Nutzung und (nachrangiger) außerschulischer Belegung gelingt.

Mit Beschluss vom 27.07.2011 (Sitzungsvorlage Nr.: 08-14 / V 07034) hatte der Stadtrat zuletzt die Nutzungsbedingungen und Vergabekriterien für die Vergabe der Schulsportanlagen im Sinne einer Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen angepasst. Die wesentlichen Änderungen waren:

1. Verlängerung der täglichen Nutzungszeiten auf 22.00 Uhr bei Sportanlagen mit einfachem Format (Einfach- und Kleinsporthallen, Freisportanlagen und Lehrschwimmbekken) sowie auf 23.00 Uhr bei Sportanlagen mit besonderem Format (Doppel- und Dreifachhallen und Schulschwimmbäder)
2. Grundsätzliche Öffnung der Schulsportanlagen am Wochenende und in den Ferien
3. Grundsätzliche Möglichkeit der eigenverantwortlichen Nutzung aller Schulsportanlagen. (Übertragung der Schlüsselgewalt)
4. Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Schließung bei Generalinstandsetzungen und umfangreichen Renovierungsmaßnahmen
5. Beschränkung der zugelassenen Nutzungen in Doppel- und Dreifachhallen auf Sportarten, die dieses Hallenformat zwingend für die Ausübung des Sports benötigen
6. Entwicklung eines Berechnungsschemas zur Ermittlung bedarfsgerechter Belegungszeiten
7. Neubelegung sämtlicher städtischer Doppel- und Dreifachhallen um eine optimierte, übersichtliche und transparente Belegungssituation zu schaffen

Das Referat für Bildung und Sport wurde zudem beauftragt, die Auswirkungen dieser Änderungen zu evaluieren. Es sollte betrachtet werden, in welchem Umfang die Änderungen zu Verbesserungen für die Sportlandschaft geführt haben. Aber auch die Auswirkungen auf die in den Schulanlagen wohnenden Technischen Hausverwaltungen (THV) und ihrer Familien sollten untersucht werden.

1.2 Evaluation

Die Evaluation wurde im Rahmen einer Online-Befragung durchgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt wurden Fragebögen für die Sportvereine sowie die Technischen Hausverwaltungen entwickelt. Die Befragung erfolgte anonym und fand im Zeitraum April – Mai 2017 statt.

1.2.1 Befragung der Sportvereine – Ergebnisse

Es wurden insgesamt 247 Sportvereine (mit jeweils mehr als 25 Mitgliedern) befragt. Teilgenommen haben letztlich 116 Sportvereine, dies entspricht einer Quote von 47%. Die Ergebnisse sind somit als repräsentativ zu bewerten. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beschränken sich auf die wichtigsten Aspekte. Die detaillierten Auswertungen sind der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

1.2.1.1 Erweiterung der Nutzungszeiten

Von den befragten Sportvereinen haben 42% von der Erweiterung der Nutzungszeiten profitiert, 52 % dagegen nicht oder nur in geringem Umfang.

Dieses Ergebnis lässt sich so interpretieren, dass kleine Vereine mit weniger Mitgliedern von der Neuerung nur eingeschränkt profitieren können, da deren Trainingsbedarfe im Regelfall bereits gedeckt sind. Großvereine wiederum konnten nicht im gewünschten Umfang profitieren, da auch durch die Verlängerung der Nutzungszeiten die gewünschten Trainingskapazitäten nicht im geforderten Umfang generiert werden konnten. Dies wird deutlich, wenn die Rückmeldungen in Relation zu den Mitgliederzahlen der Vereine betrachtet werden:

Vereinsgröße	Profitiert: (Eher) Ja
Bis 100 Mitglieder	28,6
Bis 500 Mitglieder	42,1
Bis 2000 Mitglieder	65,9
Über 2000 Mitglieder	38,5

Eine deutliche Mehrheit der Befragten hält aber eine weitere Ausweitung der Nutzungszeiten nicht für geeignet, um die Situation nochmals zu verbessern.

1.2.1.2 Wochenend- und Ferienbelegungen

Die Möglichkeit, regelmäßig am Wochenende und in den Ferien zu trainieren, hat zu einer deutlichen Verbesserung der Situation geführt. 84% der befragten Vereine gaben an, davon zu profitieren.

1.2.1.3 Vergaberichtlinien für Doppel- und Dreifachhallen

Trainingszeiten in Doppel- und Dreifachhallen werden seit 2011 nur noch an Sportarten vergeben, die dieses Format für die Ausübung des Sports zwingend benötigen. Hierzu zählen Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Badminton und seit 2016 auch Futsal. Die zustehenden Hallenkapazitäten errechnen sich dabei abhängig von der Anzahl der im Ligaspielbetrieb gemeldeten Mannschaften.

70% der befragten Vereine stimmen zu, dass die Beschränkung auf bestimmte Sportarten grundsätzlich geeignet ist, um die Belegung der Doppel- und Dreifachhallen zielgerichtet und bedarfsorientiert zu steuern.

1.2.1.4 Eigenverantwortliche Nutzung

95% der befragten Sportvereine sehen keine Gründe, die einer eigenverantwortlichen Schließung und einer Übertragung der Schlüsselgewalt entgegenstehen.

1.2.1.5 Hallenkapazitäten

Nur 16% der Sportvereine sind der Ansicht, dass die in München vorhandenen Hallenkapazitäten grundsätzlich ausreichen, um einen bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Trainings- und Wettkampfbetrieb zu ermöglichen.

1.2.1.6 Zufriedenheit mit den Sportanlagen

60% der Sportvereine sind mit den Gegebenheiten vor Ort zufrieden. Zufriedenheit besteht (eher) mit:

- Zusammenarbeit mit dem Personal vor Ort (80%)
- Anbindung an den ÖPNV (89%)
- Baulicher Zustand (69%)

Unzufriedenheit besteht (eher) mit:

- Fehlende Lagermöglichkeiten (72%)
- Sauberkeit (55%)
- Sanitäre Einrichtungen (54%)

1.2.1.7 Zusammenarbeit mit RBS-ZIM-VM

72% der Befragten empfinden die Zusammenarbeit mit der Abteilung ZIM-VM als (eher) gut. Positiv bewertet werden insbesondere die Bearbeitungsdauer (80%) sowie die Erreichbarkeit (73%). Verbesserungsbedarf ist im Bereich Information und Kommunikation zu erkennen.

1.2.2 Befragung der Technischen Hausverwaltungen (THV) - Ergebnisse

Neben den Sportvereinen sollten auch die Technischen Hausverwaltungen (THV) der Schulanlagen zu den Auswirkungen der Änderungen befragt werden. Hintergrund ist, dass die THV gemäß Dienstanweisung verpflichtet sind, die in der Schulanlage liegenden Dienstwohnungen zu bewohnen. Gerade in älteren Schulanlagen befindet sich aber der Sporttrakt oder der Zugang in unmittelbarer Nähe zur Dienstwohnung. Durch die Verlängerung der Nutzungszeiten kann dies zu verstärkten Lärmbelastungen bis in die späten Abendstunden führen, entweder durch den Sportbetrieb selbst oder im Rahmen des Betretens und Verlassens der Anlage durch die Sportlerinnen und Sportler. Darüber hinaus bestanden Bedenken, dass die Intensivierung der außerschulischen Nutzung zu negativen Begleiterscheinungen führt (Verschmutzung, Verschleiß, Sicherheitsbedenken, Arbeitsaufwand etc.).

Es wurden insgesamt 234 THV befragt. Es konnten 134 Rückmeldungen verzeichnet werden, dies entspricht einer Beteiligung von 57%. Die Ergebnisse sind daher als repräsentativ zu bewerten. Die THV wurden um eine Rückmeldung zu folgenden Themenfeldern gebeten:

- Nutzungszeiten
- Wochenend- und Ferienbelegung
- Eigenverantwortliche Nutzung
- Zusammenarbeit mit den Nutzerinnen und Nutzern

Die detaillierten Ergebnisse liegen der Beschlussvorlage als Anlage 2 bei.

Wie der Auswertung zu entnehmen ist, stehen die THV den Änderungen mehrheitlich kritisch, mitunter auch ablehnend gegenüber. Es werden negative Auswirkungen des außerschulischen Sportbetriebs auf die Arbeitssituation, aber auch auf die private Lebenssituation beschrieben. Über 75% der Befragten beklagen negative Auswirkungen durch die Ausweitung der Nutzungszeiten, insbesondere durch die Belegungsmöglichkeiten an den Wochenenden und in den Ferien. Auch die eigenverantwortliche Schließung durch die Nutzerinnen und Nutzer wird sehr kritisch beurteilt, wobei in diesem Punkt auch die Schulleitungen regelmäßig Bedenken anmelden. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens zur Verbesserung der Situation der THV vor Ort siehe Ziffer 1.4.2 ff.

1.2.3 Erkenntnisse aus der Belegungspraxis

Aus Sicht des Zentralen Immobilienmanagements haben die vorgenommenen Anpassungen bezüglich einer zielgerichteten und bedarfsorientierten Bereitstellung von Schulsporthallen zu einer spürbaren Verbesserung der Situation geführt.

Einerseits konnten durch die Ausweitung der Nutzungszeiten zusätzliche Sporthallenkapazitäten in erheblichem Umfang generiert werden. Andererseits wurde erstmals ein Instrument etabliert, welches eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Vergabe der vorhandenen Sporthallenkapazitäten ermöglicht, insbesondere im stark nachgefragten Bereich der Doppel- und Dreifachsporthallen. Durch die Neubelegung dieser Sporthallen unter Anwendung der neuen Vergabegrundsätze, konnte erstmals sichergestellt werden, dass stadtweit zumindest eine „Grundversorgung“ aller Münchner Sportvereine mit diesen begehrten Trainingszeiten erreicht werden konnte. Dies ist als deutlicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Situation zu werten, als eine historisch gewachsene Belegungssituation ein steuerndes Eingreifen praktisch unmöglich gemacht hat. Trotz der nach wie vor hohen Auslastung der Doppel- und Dreifachsporthallen bestehen inzwischen zumindest noch ausreichend Spielräume, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

1.2.4 Fazit

Die mit Beschluss vom 27.07.2011 festgelegten Zulassungskriterien haben in Verbindung mit den erweiterten Nutzungszeiten zu einer spürbaren Verbesserung der Gesamtsituation geführt. Sowohl aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer als auch nach Wahrnehmung des Zentralen Immobilienmanagements sind die Regelungen grundsätzlich geeignet, um eine bedarfsorientierte, transparente und gerechte Vergabe der Sporthallen zu gewährleisten. Das Referat für Bildung und Sport empfiehlt daher, das bestehende Konzept dem Grunde nach beizubehalten, aber auch entsprechend fortzuschreiben.

Die Ergebnisse der Befragung der Technischen Hausverwaltungen sind in einigen Punkten zwar mehrheitlich kritisch, mitunter ablehnend zu bewerten, rechtfertigen es aber aus Sicht des Referates für Bildung und Sport nicht, die Nutzungsmöglichkeiten der städtischen Schulsportanlagen wieder auf den ursprünglichen Umfang zu reduzieren. Vorschläge zum weiteren Vorgehen finden sich im Folgenden unter Ziffer 1.4.2.

1.3. Fortschreibung der Belegungskonzepte und Vergaberichtlinien

Ausgehend von den Ergebnissen der Befragung hat das Zentrale Immobilienmanagement unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Sportvereine, des Vorsitzenden des Sportbeirates, Vertreterinnen und Vertretern des Sportamts sowie des Bereichs Schulsport Vorschläge zum weiteren Vorgehen erarbeitet. Es sind verschiedene Anpassungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Einerseits, um den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer besser gerecht zu werden, andererseits, um der Verwaltung differenzierte Kriterien für ein praxisnahes Zulassungsverfahren an die Hand zu geben sowie negative Begleiterscheinungen im Hinblick auf die THV abzumildern. Die im Folgenden beschriebenen Änderungen sind das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe.

1.3.1 Widmungszweck

Die städtischen Schulsportanlagen umfassen folgende Anlagen:

- Schulsportanlagen (Doppel- und Dreifachhallen, Einfach- und Kleinsportanlagen)
- Schulschwimmbäder (Sportbecken, Lehr- und Therapieschwimmbäder)
- Freisportflächen (Allwetterplätze, Rasenplätze, Beachvolleyballfelder)

Die schulische Nutzung dieser Schulsportanlagen durch städtische und staatliche Schulen im Münchner Stadtgebiet hat stets Vorrang vor außerschulischen Belegungen.

Darüber hinaus werden die städtischen Schulsportanlagen ausschließlich für sportliche Zwecke überlassen. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Münchner Sportförderrichtlinien sind Ausnahmen nur zulässig für Veranstaltungen, bei denen die Landeshauptstadt München selbst als Veranstalter auftritt (z.B. Bürgerversammlungen, Informationsveranstaltungen). Für andere Veranstaltungen (Kulturveranstaltungen, Vorträge etc.) stehen die ausgewiesenen Mehrzweckräume in den Schulanlagen zur Verfügung.

1.3.2 Rangfolge der Nutzerinnen und Nutzer

Als Nutzerinnen und Nutzer kommen in folgender Rangfolge in Betracht:

- 1) Münchner Sportvereine im Sinne von § 1 Abs.1 der Sportförderrichtlinien
- 2) Trägerinnen und Träger des Leistungssports, wenn die Nutzung Voraussetzung für die Zulassung bzw. den Verbleib des Sportlers an der Eliteschule des Sports ist
- 3) Private Schulen mit Sitz in München
- 4) Freizeitsport der Landeshauptstadt München
- 5) Andere gemeinnützige Anbieterinnen und Anbieter mit Sitz in München
- 6) Sonstige, nicht kommerziell ausgerichtete Sportgruppen
Münchner Bürgerinnen und Bürger (Betriebs-, Behörden-, Lehrer-, Privatsport- und Selbsthilfegruppen, Hochschulsport – ohne Ausbildung)
- 7) kommerzielle sportliche Anbieterinnen und Anbieter oder Sonderveranstaltungen

1.3.3 Vergabekriterien

Wie bereits dargestellt, haben sich die bestehenden Zulassungs- und Vergabekriterien als Steuerungsinstrument bewährt, bedürfen aber einiger Anpassungen und Ergänzungen. Das Referat für Bildung und Sport schlägt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie der bisherigen Regelungen Folgendes vor:

1.3.3.1 Allgemeines

- Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Sporthalle und/oder Trainingszeit.
- Die städtischen Schulsportanlagen werden möglichst nach regionalen Gesichtspunkten vergeben; dies bedeutet, dass die Sportvereine Belegungszeiten in städtischen Schulsportanlagen vorrangig im regionalen Umfeld ihres Sitzes erhalten.
- Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausstattung und Linierung können Hallen schwerpunktmäßig mit bestimmten Sportarten belegt werden.
- Montag bis Freitag ist dem Trainingsbetrieb vorbehalten. In diesem Zeitraum werden keine Belegungszeiten für Punktspiele, Wettkämpfe und Turniere vergeben.
- Punktspiele, Wettkämpfe, und Turniere finden an den Wochenenden statt.
- Für den Leistungs- und Spitzensport kann eine Zusatztrainingszeit je Mannschaft vergeben werden.
- Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen darf nicht regelmäßig unterschritten werden. Bei Bedarf kann RBS-ZIM-VM Anwesenheitslisten anfordern.

1.3.3.2 Vergabekriterien für Doppel- und Dreifachhallen

- Doppel- und Dreifachhallen sind schwerpunktmäßig wettkampforientierten Sportangeboten vorbehalten, die aufgrund Sportart spezifischer Anforderungen (Hallengröße, -höhe) zwingend dieses Format benötigen (insbesondere Badminton, Basketball, Handball, Hockey, Trampolinturnen und Volleyball) und deren Wettbewerbe auch in Hallen stattfinden.
- Futsal kann unter den im Stadtratsbeschluss vom 28.09.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06936) benannten Voraussetzungen berücksichtigt werden.
- Wenn darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden sein sollten, können auf Antrag nachrangig auch weitere Sportarten zugelassen werden.
- Grundsätzlich sind die Zeiten von 17.00 bis 20.00 dem Kinder- und Jugendsport vorbehalten. Nachrangig kann während dieser Zeiten auch Erwachsenensport zugelassen werden.
- Die Berechnung der Trainingszeiten erfolgt gemäß der als Anlage 3 beigefügten Richtlinie.
- In Stadtbezirken, die über keinen ausreichenden Bestand an Einfach- und Kleinsporthallen verfügen, können auch andere Sportarten zugelassen werden.

1.3.3.3 Vergabekriterien für Einfach- und Kleinsporthallen

- Einfach- und Kleinsporthallen sind primär für Sportangebote vorgesehen, die nach allgemeinem Verständnis keine Doppel- und Dreifachhallen benötigen bzw. für die ein einfaches Hallenformat ausreichend ist.
- Sofern regional Einfach- und Kleinsporthallen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können auch Belegungszeiten in Doppel- und Dreifachhallen vergeben werden.

- Grundsätzlich sind die Zeiten von 17.00 bis 19.00 dem Kindersport (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) vorbehalten. Wenn darüber hinaus noch freie Kapazitäten vorhanden sein sollten, kann während dieser Zeit nachrangig auch Jugend- und Erwachsenensport zugelassen werden.
- Die Berechnung der Trainingszeiten erfolgt gemäß der als Anlage 4 beigefügten Richtlinie.

1.3.3.4 Antragskonkurrenzen

Wie unter 1.3.3.1 dargestellt, besteht bei Antragstellung kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Sportstätte und/oder Trainingszeit. Eine Antragskonkurrenz im eigentlichen Sinne liegt daher tatsächlich nur dann vor, wenn mehrere Anträge auf dieselbe Nutzungszeit in derselben Sportstätte vorliegen, ein nach den aktuellen Vergabekriterien gleichberechtigter Anspruch besteht und RBS-ZIM-VM alternativ keine Trainingszeit oder Sportstätte anbieten kann, die ebenfalls geeignet ist. Antragskonkurrenzen kommen insgesamt selten vor, wenn, dann hauptsächlich bei Schulsportstätten und seltener bei Freisportflächen.

Für diese Sportstätten werden bei Antragskonkurrenz für eine Entscheidung folgende Kriterien in dieser Rangfolge herangezogen:

1. Ligazugehörigkeit
2. Bestandsschutz
3. Ganzjahresbelegung vor Saisonbelegung
4. Versorgungsgrad (unter Berücksichtigung der Mannschaften)
5. Anteil der Mädchen und Frauen im Gesamtverein
6. Anteil der Kinder und Jugendlichen im Gesamtverein

RBS-ZIM-VM trifft die Vergabeentscheidung dann unter Heranziehung dieser Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen.

In Schulschwimmbädern – und hier hauptsächlich in den für den Wassersport gut geeigneten Sportschwimmbädern - kann es vergleichsweise häufig zu Antragskonkurrenzen kommen. Hier sind ergänzende Kriterien für die Auswahl noch in Abstimmung, da die o.g. Punkte nur begrenzt auf den Wassersport anwendbar sind.

1.3.3.5 Verfahren und Fristen

Neuanträge auf periodische Belegungen für das nächste Schuljahr müssen bis spätestens 31.05. bei ZIM-VM eingegangen sein. RBS-ZIM-VM entscheidet über die zum Stichtag vorliegenden Anträge gemäß den geltenden Vergabekriterien und weist entsprechende Belegungszeiten zu. Die Verträge gelten jeweils für ein Schuljahr und verlängern sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn und soweit nicht eine der beiden Parteien bis 01.07. kündigt.

Anträge die nach dem 31.05. des jeweiligen Jahres eingehen, können nur nachrangig im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.

1.3.4 Öffnungszeiten

1.3.4.1 Einfach- und Kleinsporthallen

Seitens der Sportvereine besteht der Wunsch nach einheitlichen Öffnungszeiten für alle Sportanlagen. Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher vor, die Öffnungszeiten für die Einfach- und Kleinsporthallen wie folgt festzulegen:

Nach Ende der schulischen Nutzung (i.d.R. 17.00 Uhr) bis 23.00 Uhr

Hier ist allerdings vom Zentralen Immobilienmanagement vorab in jedem Einzelfall mit besonderer Sensibilität zu prüfen, ob der Sportbetrieb ohne Beeinträchtigung der auf dem Schulgelände wohnenden THV und ihrer Familien möglich ist. Zudem muss an diesen Schulstandorten ein eigener Zugang zur Sporthalle vorhanden sein.

Im übrigen verbleibt es bei folgenden Öffnungszeiten:

Doppel- und Dreifachsporthallen	23.00 Uhr
Sportschwimmbecken	23.00 Uhr
Lehrschwimmbecken, Therapiebecken	22.00 Uhr
Freisportanlagen	21.00 Uhr
Freisportanlagen mit Flutlicht	22.00 Uhr
jeweils nach Ende der schulischen Nutzung	

1.3.4.2 Belegungen vor oder während des Schulbetriebs

In Einzelfällen ist auf Antrag in den städtischen Schulsportanlagen eine Belegung vor oder während des Schulbetriebs nicht gänzlich ausgeschlossen. Hier kommen nur Sportanlagen mit separatem Zugang in Betracht, der Zugang darf nicht über das Schulgelände und Schulgebäude erfolgen. Zudem kann eine außerschulische Nutzung in diesen Fällen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung stattfinden.

In den städtischen Schulschwimmbädern ist aufgrund der notwendigen Reinigungsarbeiten nur in wenigen Ausnahmefällen eine Frühbelegung vor 08.00 Uhr möglich. Hier kommen auch nur Belegungen im Bereich Leistungssport bzw. Kadertraining in Betracht.

1.3.5 Wochenend- und Ferienbelegung

Wie unter Ziffer 1.2.1.2 dargestellt, hat die Möglichkeit zu regelmäßigen Belegungen an den Wochenenden und in den Ferien aus Sicht der Sportvereine zu einer deutlichen Verbesserung der Trainingsbedingungen geführt. Die bisherigen Regelungen (Beschluss vom 27.07.2011 / Sitzungsvorlage Nr.: 08-14 / V 07034, Ziffer 3.2.3) sollen daher grundsätzlich beibehalten werden. Regelungen zu Antragskonkurrenzen sind in diesem Bereich wegen ausreichender Kapazitäten nicht erforderlich.

Ergänzend wird Folgendes festgelegt:

- Alle städtischen Schulsportanlagen sind zu den unter Ziffer 1.3.4.1 genannten Zeiten nutzbar, sofern im Einzelfall keine Gründe vorliegen, die eine Abweichung notwendig machen (insbesondere Lärmschutz).
- Es ist ein gesonderter Antrag notwendig.
- Bei Ferienbelegungen muss der Antrag aus organisatorischen Gründen spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn beim Zentralen Immobilienmanagement eingegangen sein.
- Die jährliche Grundreinigung der Sporthallen soll auf die Dauer von maximal einer Woche beschränkt werden und möglichst zeitgleich mit der ebenfalls jährlich erforderlichen Sicherheitsüberprüfung stattfinden.

1.3.5.1 Ferienbelegungen Schwimmbäder

Bereits jetzt werden die Schulschwimmbäder in den Ferien genutzt, sofern keine technischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Wassertausch, Grundreinigung etc.

Aufgrund der unverändert hohen Nachfrage nach Wasserflächen sowie im Hinblick auf die Schwimmoftensive des Sportamts schlägt das Zentrale Immobilienmanagement vor, das Angebot der Feriennutzung ab 2019 weiter auszubauen. RBS-ZIM-VM wird zusammen mit dem Sportamt ein entsprechendes Konzept erstellen.

1.3.6 Eigenverantwortliche Nutzung

Wie unter 1.2.1.4 dargestellt, begrüßen 95% der befragten Sportvereine die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Nutzung der Sportanlagen. Derzeit wird dies vorwiegend in den Doppel- und Dreifachhallen praktiziert, da in den späten Abendstunden sowie an den Wochenenden keine Technischen Hausverwaltungen zur Verfügung stehen.

Dem gegenüber bewerten über 80% der befragten THV die eigenverantwortliche Nutzung als kritisch und beschreiben unter anderem folgende Schwierigkeiten:

- keine verlässliche Schließung (90%)
- Verschmutzung, Beschädigung (84%)
- genehmigte Zeiten werden nicht eingehalten (75%)

Die Erfahrungswerte des Zentralen Immobilienmanagements belegen, dass eine eigenverantwortliche Schließung durch die Nutzerinnen und Nutzer durchaus praktikabel ist. Allerdings ist dies noch wie bisher auf Schulstandorte zu beschränken, deren Sportanlagen über einen eigenen Zugang verfügen bzw. deren Zuwegung zum Sportbereich so gestaltet ist, dass nicht das gesamte Schulgebäude uneingeschränkt zugänglich ist. In allen anderen Fällen rät das Zentrale Immobilienmanagement derzeit von einer eigenverantwortlichen Schließung ab, da sonst die Sicherheit der jeweiligen Schulanlage in der Regel nicht gewährleistet werden kann. Ein flächendeckender Ausbau der eigenverantwortlichen Schließung ist vorerst nicht realisierbar. Das Zentrale Immobilienmanagement wird ein Konzept erarbeiten, auch diese Sporthallen in die Öffnung mit einzubeziehen.

Das Zentrale Immobilienmanagement wird hier aber wie bisher Einzelfallentscheidungen unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und unter Beteiligung der betroffenen Personen (Schulleitung, THV, Nutzerinnen und Nutzer, Immobilienverwaltung) treffen.

Sofern durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können, setzt das Zentrale Immobilienmanagement diese um, falls kein unverhältnismäßig hoher baulicher und finanzieller Aufwand damit verbunden ist. Bei Neubaumaßnahmen werden die notwendigen baulichen Voraussetzungen (separate Zugänge, Trennung vom übrigen Schulgebäude, Schlüsseltresore) bereits im Vorfeld geschaffen. Auch die Lage der THV-Wohnungen wird so geplant, dass Beeinträchtigungen durch den außerschulischen Sportbetrieb minimiert werden.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher vor, die eigenverantwortliche Nutzung der Sportanlagen durch die Nutzerinnen und Nutzer vorerst im bisherigen Umfang beizubehalten, aber unter den genannten Voraussetzungen auch weiter auszubauen.

1.3.7 Saisonbelegungen

Schulsportanlagen werden in der Regel für ein Schuljahr an die Nutzerinnen und Nutzer überlassen. Einige Sportarten (insbesondere Hockey und (Kinder-) Fußball) nutzen die Sporthallen aber lediglich zum „Überwintern“, bis die Freiluftsaison wieder beginnt. Problematisch ist in diesen Fällen, dass sich die Zeiträume witterungs- oder spielplanbedingt von Jahr zu Jahr unterschiedlich gestalten und folglich immer individuell mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern verhandelt werden müssen.

Aufgrund der fehlenden Planungssicherheit für das Folgejahr konnten die Hallenkapazitäten daher bisher auch während der Freiluftsaison nicht anderweitig vermietet werden und stehen daher in der Regel leer. Zudem besteht auf beiden Seiten ein erhöhter Verwaltungsaufwand, da die Vereine jedes Jahr erneut einen Antrag stellen müssen, über den dann wiederum RBS-ZIM-VM neu entscheiden muss.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher die Festlegung folgender Saison-Zeiträume vor:

Bezeichnung	Beginn	Ende
Ganzjahresbelegung	Schuljahresbeginn	Schuljahresende
Winter-Saison 1	Schuljahresbeginn	31.03.
Winter-Saison 2 (Hockey) *	15.10.	31.03.
Winter-Saison 3 (Fußball)	01.12.	28.02.
Sommer-Saison 1	01.04.	31.07.
Sommer-Saison 2 (Hockey) *	01.04.	14.10.
Sommer-Saison 3 (Fußball)	01.03.	30.11.

* nach Angaben des Bayerischen Hockey-Verbandes

1.3.8 Ersatzkapazitäten

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es dringend notwendig ist, insbesondere in Doppel- und Dreifachhallen Ersatzflächen in einem angemessenen Umfang vorzuhalten. Wenn bestehende Sporthallen aufgrund von Sanierungsmaßnahmen oder unvorhersehbarer Ereignisse außer Betrieb gehen, muss RBS-ZIM-VM den betroffenen Vereinen Ersatzzeiten anbieten können. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Belegungszeiten der Sportvereine auf möglichst wenige Standorte konzentriert werden, so dass der Ausfall einer Sporthalle den betroffenen Sportverein in existenzbedrohende Schwierigkeiten bringen kann.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher folgende Regelung vor:

Sporthallenkapazitäten in Doppel- und Dreifachsporthallen, auf die nach Beendigung des Vergabeverfahrens kein begründeter Bedarf nach Ziffer 1.3.3 besteht, werden von RBS-ZIM-VM zunächst als Ersatzzeiten vorgehalten.

RBS-ZIM-VM kann zudem neu gebaute Sporthallen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten von einer regulären Vergabe ausnehmen, falls konkret absehbar ist, dass in der Region aufgrund anstehender Sanierungsmaßnahmen ein Bedarf für Ersatzflächen entsteht. In Abstimmung mit der Stadtratskommission für Zuschuss- und Belegungsfragen kann dieser Zeitraum nochmals verlängert werden.

Um Leerstände der Sporthallen zu vermeiden, empfiehlt das Zentrale Immobilienmanagement, diese ungenutzten Hallenzeiten zusätzlich zu vergeben, allerdings verbunden mit dem Vorbehalt einer kurzfristigen Kündigungsmöglichkeit durch RBS-ZIM-VM für diese Trainingszeiten. Sportvereine erhalten somit die Möglichkeit auf zusätzliche Trainingszeiten, auf die gemäß der gültigen Vergaberichtlinien eigentlich kein Anspruch besteht. RBS-ZIM-VM wiederum ist in der Lage, schnell und flexibel auf aktuelle Entwicklungen (Sanierungsmaßnahmen, Hallensperrungen etc.) reagieren zu können.

Die Regelungen gelten für immer für ein Schuljahr und müssen für das kommende Schuljahr jeweils neu beantragt werden. Für die Vergabe sowie bei Antragskonkurrenzen gelten die allgemeinen Kriterien gemäß 1.3.3.1 ff.

1.3.9 Regelungen bei vereinseigenen Neubaumaßnahmen

Die Landeshauptstadt München unterstützt Sportvereine im Rahmen eines städtischen Sonderförderprogramms beim Bau vereinseigener Sporthallen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04663, Beschluss vom 02.12.2015). Nach aktueller Regelung werden den Vereinen diese Halleneinheiten nach Fertigstellung sofort zu 100% auf die in den städtischen Sportanlagen bereitgestellten Hallenkapazitäten angerechnet. Dies bedeutet, dass der Sportverein städtische Hallenkapazitäten im gleichen Umfang verliert, wie er durch die vereinseigene Sporthalle hinzugewinnt. Ein wichtiger Anreiz für den Bau vereinseigener Sporthallen entfällt somit. Es liegt allerdings in beiderseitigem Interesse, Sportvereinen Anreize für den Bau von Sporthallen zu bieten.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher folgende Regelung vor:

Vereinseigene Neubaumaßnahmen von Sporthallen, die künftig im Rahmen des städtischen

Sonderförderprogramms in Betrieb genommen werden, werden bei der Vergabe städtischer Sporthallen wie folgt behandelt:

- keine Anrechnung der neuen vereinseigenen Halleneinheiten ab Inbetriebnahme der Sporthalle für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der vereinseigenen Sporthalle
- der Verein darf in der Anrechnungszeit die städtischen Sporthallen nur mit den dort zugelassenen Sportarten belegen
- sollte sich der Bedarf des Vereins während der Anrechnungsphase verringern, muss umgehend eine Meldung an ZIM-VM erfolgen und ggf. Belegungszeiten (auch während der Laufzeit) abgegeben werden
- ein Leerstand der neuen vereinseigenen Sporthalle ist zu vermeiden
- während der Anrechnungszeit sind die bis dahin vergebenen Trainingszeiten eingefroren (d. h. die Vereine können während der Zeit keine Trainingszeiten aufgrund höheren Bedarfs nachfordern)
- die Hallenneubauereinheiten dürfen während der Anrechnungszeit von den Vereinen nur bis 17.00 Uhr anderweitig vermietet werden. Danach darf eine Nutzung der Halle nur durch den Verein selbst stattfinden
- nach Ablauf von zwei Jahren ab Inbetriebnahme werden die Bedarfe des Vereins für die Belegung städtischer Sporthallen nach dem allgemein gültigen Schlüssel und unter Anrechnung der vereinseigenen Sporthalle(n) neu berechnet.

1.4. Situation der Technischen Hausverwaltungen

1.4.1 Ausgangslage

Der weitaus größte Teil der außerschulischen Sporthallennutzungen wird nach wie vor durch städtisches Personal betreut. Hintergrund ist, dass die Landeshauptstadt München verpflichtet ist, den Vorrang des Schulbetriebs zu gewährleisten, wozu unter anderem auch zählt, dass die Schulanlage bei Schulbeginn uneingeschränkt für den Unterricht zur Verfügung steht. Die Technischen Hausverwaltungen bzw. entsprechende Aushilfskräfte stellen sicher, dass die Sicherheit des Schulgebäudes gewährleistet ist, keine unbefugten Personen Zutritt erhalten und somit die Risiken für Beschädigungen, Vandalismus oder Verschmutzung minimiert werden. Zudem fungieren sie als Schnittstelle zu den Sportvereinen und unterstützen diese bei der Durchführung der Belegungen.

Wie die Ergebnisse der Befragung der Technischen Hausverwaltungen zeigen (vgl. Ziffer 1.2.2), werden einige Begleiterscheinungen der außerschulischen Nutzung sehr kritisch beurteilt. Die Rückmeldungen lassen sich grob in zwei Themenkomplexe gliedern:

- Auswirkungen auf den Dienstbetrieb
(z.B. höherer Arbeitsaufwand, größerer Verschleiß, höherer Reinigungsbedarf, keine verlässliche Schließung bei eigenverantwortlicher Überlassung, unberechtigte Personen auf dem Schulgelände etc.)
- Auswirkungen auf den privaten Bereich
(insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm oder Störungen in der privaten Dienstwohnung)

Die Ergebnisse der Befragung der Technischen Hausverwaltungen sind aber auch unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, dass die genannten Schwierigkeiten nicht erst seit den Neuerungen aus dem Jahr 2011 bestehen. Allerdings wurden diese durch die Anpassungen (insbesondere die längeren Nutzungszeiten sowie die Wochenend- und Ferienbelegungen) in der Wahrnehmung der THV nochmals verstärkt.

1.4.2 Weiteres Vorgehen

Das Zentrale Immobilienmanagement, RBS-ZIM-VM hat eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Technischen Hausverwaltungen, der RBS-Geschäftsleitung sowie der Personalvertretung initialisiert. Ziel ist, Ideen und Vorschläge zu entwickeln, wie die Situation vor Ort verbessert werden kann. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Beschlussvorlage sind folgende Maßnahmen vereinbart:

1.4.2.1 Etablierung eines Beschwerdemanagement-Systems

Beschwerden, Wünsche oder Anregungen der THV im Hinblick auf die außerschulischen Nutzungen sollen künftig in einem standardisierten System gemeldet, bearbeitet und dokumentiert werden. Dies sorgt für Verbindlichkeit und Transparenz sowohl auf Seiten der THV als auch auf Seiten des Zentralen Immobilienmanagements. Zudem werden erstmals belastbare Daten erhoben, die Rückschlüsse auf notwendige Handlungsschwerpunkte zulassen.

1.4.2.2 Bessere Information über Rahmenbedingungen der Sporthallennutzung

Die Informationen zu den Rahmenbedingungen und Spielregeln der außerschulischen Sporthallennutzung werden verschriftlicht und sowohl den Nutzerinnen und Nutzern als auch den Schulen als Handlungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Nicht selten führen Missverständnisse über Rechte und Pflichten zu Beschwerden oder Reklamationen, daher soll hier für mehr Klarheit gesorgt werden. Zudem wird eine aktualisierte Nutzungsordnung erarbeitet und in den Sporthallen durch Aushang bekannt gegeben.

1.4.2.3 Einzelmaßnahmen

Das Zentrale Immobilienmanagement wird durch verschiedene weitere Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die außerschulische Sporthallennutzung verbessern, wie z.B.

- Sonderreinigungen
- bauliche Anpassungen
- standardisierte Schlüsselvergabe

RBS-ZIM-VM wird hier weiterhin den Austausch mit den THV sowie dem Dienststellenpersonalrat suchen und bei Bedarf weitere Punkte aufnehmen.

1.4.2.4 Konsequenzen bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen

Die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen durch die Nutzerinnen und Nutzer soll künftig stärker durch das Zentrale Immobilienmanagement geahndet werden, sofern vorhergehende Gespräche nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.

Für ein gedeihliches Nebeneinander von Schulnutzung und Vereinssport ist es unverzichtbar, dass die geltenden Regelungen eingehalten werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auf Basis des oben beschriebenen Beschwerdemanagement-Systems wird RBS-ZIM-VM prüfen, wann und in welchem Umfang Maßnahmen notwendig sind, um die Nutzerinnen und Nutzer zu einer (vertraglich festgeschriebenen) regelkonformen Nutzung der Sporthallen zu bewegen. Denkbare Maßnahmen sind z.B. schriftliche Abmahnungen an den Verursacher, zusätzliche Reinigungsmaßnahmen oder Bestellung von Aufsichtspersonal auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer, Verlegung in eine andere Sporthalle, zeitweise Belegungssperre, Kündigung. Die Arbeitsgruppe wird entsprechende Vorschläge erarbeiten.

Hier gilt selbstverständlich, dass zunächst immer das jeweils „mildeste“ Mittel gewählt wird, da vorrangiges Ziel stets bleibt, eine Verhaltensänderung herbeizuführen, die ein Fortführen der Nutzung ermöglicht. Eine Kündigung kommt tatsächlich nur dann in Betracht, wenn alle anderen Maßnahmen nicht zum Ziel führen, schwerwiegende Verstöße nicht abgestellt werden und somit eine Fortsetzung der Nutzung tatsächlich unzumutbar ist.

1.4.2.5 Wohnsituation der Technischen Hausverwaltungen

In den Befragungsergebnissen wird vielfach kritisiert, dass die außerschulische Sporthallennutzung nicht mit dem Ruhebedürfnis der an der Schulanlage wohnenden THV und ihrer Familien vereinbar ist. Das Zentrale Immobilienmanagement hat allerdings bereits in der Vergangenheit bei der Belegung der Schulsporthallen durchaus berücksichtigt, wenn die Lage der Dienstwohnung zu den Sporthallen eine unzumutbare Beeinträchtigung verursacht. An zahlreichen Standorten (insbesondere in Einfach- und Kleinsporthallen) wird z.B. auf eine Belegung in den späten Abendstunden, am Freitag sowie an den Wochenenden verzichtet, um die THV und ihre Familien nicht übermäßig zu belasten.

Darüber hinaus wird ein Abschlag auf die Mietzahlungen für die Dienstwohnungen in nicht unerheblicher Höhe gewährt, um Nachteile durch die außerschulischen Belegungen zu kompensieren.

Das Zentrale Immobilienmanagement muss künftig jedoch verstärkt darauf achten, Nutzungseinschränkungen nur noch zuzulassen, wenn dies nach objektiven Maßstäben unumgänglich ist. Dabei wird der jeweilige Einzelfall unter Beteiligung aller betroffenen Personen (THV, RBS-ZIM-VM, RBS-ZIM-Immobilienverwaltung, RBS-GL, Personalvertretung, Sachwaltung etc.) betrachtet. Vorrangiges Ziel muss stets sein, die außerschulische Belegung durch technische, bauliche oder organisatorische Maßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls ist zu erwarten, dass die Nutzungseinschränkungen ein Ausmaß erreichen, das für die Landeshauptstadt München nicht mehr vertretbar ist. In Anbetracht der enormen Investitionen in Bau, Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen, muss dem Interesse der Stadt, die Schulsportanlagen optimal auszulasten, bei dieser Abwägung ein hohes Gewicht beigemessen werden.

Das Referat für Bildung und Sport wird daher künftig in Erwägung ziehen müssen, an Schulstandorten, an denen die außerschulische Belegung in erheblichem Umfang eingeschränkt ist, zu prüfen, ob die Technischen Hausverwaltungen in diesen Fällen ggf. nicht mehr verpflichtet werden, die an der Schulanlage befindliche Dienstwohnung zu beziehen.

Bei Neubau von Schulanlagen wird die Lage der Dienstwohnungen inzwischen so geplant, dass möglichst keine Beeinträchtigungen durch die außerschulischen Belegungen für die THV und Ihre Familien entstehen. Bei Bestandsbauten kommt eine Verlegung der Dienstwohnung höchstens im

Rahmen einer Generalinstandsetzung der Schulanlage in Betracht, und auch dies nur, wenn damit kein unverhältnismäßig hoher Bau- oder Kostenaufwand entsteht.

1.4.3 Fazit

Das Nebeneinander von Schulbetrieb und Sportnutzung gestaltet sich nicht immer ganz reibungslos. Allerdings ist die Landeshauptstadt München angesichts der enormen Investitionen in die schulische Infrastruktur verpflichtet, die Anlagen im Sinne der Münchner Sportlandschaft optimal zu nutzen und den zeitlichen Belegungsrahmen bestmöglich auszuschöpfen.

Die Ergebnisse der Befragung der Technischen Hausverwaltungen rechtfertigen jedenfalls nicht eine Rücknahme der 2011 vom Stadtrat beschlossenen Ausweitung des Nutzungsrahmens der Schulsporthallen, insbesondere unter Berücksichtigung der damit erzielten positiven Effekte auf die Sporttreibenden in München. Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass viele der im Rahmen der Befragung vorgebrachten Kritikpunkte durch die unter Ziffer 1.4.2 beschriebenen Maßnahmen behoben werden können.

Die Anträge

Erfahrungswerte bei Hallenbelegungen darstellen

Antrag Nr. 14 – 20 / A 01245 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 23.07.2015

Mehr Nutzung von Schulsportanlagen für Vereine

Antrag Nr. 14 – 20 / A 01138 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 29.06.2015

sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

2. Übernachtungsmöglichkeiten in Sporthallen

2.1. Ausgangslage

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 02.07.2003 die Regelungen für die Überlassung der städtischen Schulen für schulfremde Zwecke beschlossen. Übernachtungsmöglichkeiten in Schulanlagen oder Schulsporthallen wurden dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um sportliche, religiöse oder kulturelle Großveranstaltungen mit mindestens 1000 Übernachtungsgästen handelt. Der Stadtrat hat bewusst relativ hohe Hürden für die Zulassung von Übernachtungen in Schulen und Sporthallen gesetzt. Die Gründe dafür liegen auf der Hand und haben auch heute noch Bestand:

- Priorität des Schulbetriebs sowie des Vereinssports
- baurechtlicher Widmungszweck auf sportliche Nutzungen beschränkt
- Vermeidung der Nutzung von Schulen als kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit in der Fremdenverkehrsmetropole München für Besuchergruppen aus aller Welt
- Vermeidung einer Konkurrenzsituation zum Hotel- und Gastgewerbe, insbesondere

auch zu den Jugendherbergen und Hostels

- enorme Belastung der in der Schulanlage wohnenden Technischen Hausverwaltungen und Ihrer Familien
- enormer logistischer Aufwand für die Verwaltung im Rahmen der Vor- und Nachbereitung derartiger Veranstaltungen
- hohe Kosten, die durch die Notwendigkeit von Aushilfspersonal entstehen können

Trotz dieser Zulassungskriterien konnten in den letzten Jahren einige Veranstaltungen ermöglicht werden, teilweise mit einer beachtlichen Anzahl an Übernachtungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. In der folgenden Tabelle sind die Veranstaltungen in den Jahren 2010 – 2019 dargestellt:

Jahr	Veranstalter	Veranstaltung	Personen
2010	Ökumenischer Kirchentag München e.V.	Ökumenischer Kirchentag	34000
2010	Jugendpresse Deutschland e.V.	Jugendmedientage	200
2011	Münchner Schülerbüro e.V.	6. Münchner Schülerkongress	350
2011	Bayerischer Ruderverband	Bundeswettbewerb Rudern 2011	1200
2012	Special Olympics Deutschland e.V.	National Summer Games 2012	1040
2012	Neuapostolische Kirche Süddeutschland	Jugendtag d. Neuapostolischen Kirche 2012	800
2012	Jonglieren in München	1. Münchner Jonglier-, Akrobatik-, und Einradconvention	400
2013	Bayerischer Flüchtlingsrat	Bayerische Flüchtlingskonferenz	200
2013	LesKult – Lesben bewegen München	Lesbenfrühlings-treffen	1000
2013	Space Enterprises	Jugendveranstaltung der ADTV Tanzschulen	3000
2014	Jonglieren in München	2. Münchner Jonglier-, Akrobatik- und Einradconvention	600
2014	Neuapostolische Kirche Süddeutschland	Kirchentag	2500
2015	Bayer. Staatsministerium des Innern	Übernachtungsmöglichkeit für externe Einsatzkräfte im Raum München im Rahmen des G9-Gipfels	400
2016	Münchner Schülerbüro	Schülerkongress: besser16	400
2016	Jonglieren in München	Münchner Jonglier-, Akrobatik-, und Einradconvention	500
2017	Jugendpresse Deutschland	Jugend Medientage	200
2018	Bayerischer Ruderverband	Bundeswettbewerb Rudern	1500
2018	Jonglieren in München	Münchner Jonglier-, Akrobatik-, und Einradconvention	500
2019	Allg. Deutscher Hochschulsportverband	Deutsche Hochschulmeisterschaften Turnen	700
2019	Bayerischer Ruderverband	Bundeswettbewerb Rudern	1500

2.2 Regelungsbedarf

Wie aus der Übersicht ersichtlich ist, hat das Referat für Bildung und Sport bereits in den letzten Jahren immer wieder Ausnahmen von den oben dargestellten Grundsätzen zugelassen. Dem lag der Gedanke zugrunde, einzelne Veranstaltungen zu ermöglichen, wenn damit bestimmte Inhalte verknüpft waren, deren Förderung im Interesse der Landeshauptstadt München lagen. Zu nennen sind hier z.B. die Themen Jugendförderung, Integration, Schülerselbstverwaltung oder Sport.

Die vorliegenden Stadtratsanträge zielen im Wesentlichen darauf ab, Kriterien und Rahmenbedingungen zu entwickeln, die eine Überlassung von Sporthallen für Übernachtungszwecke für weniger als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermöglichen.

Im Referat für Bildung und Sport gehen jedes Jahr zahlreiche Anfragen für Übernachtungsmöglichkeiten in Schulen und Schulsporthallen ein. Die Anlässe sind vielfältig und lassen sich grob in folgende Kategorien unterteilen:

- religiöse Veranstaltungen (Kirchentage, Pilgerfahrten, Tagungen, Konferenzen)
- sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Bundeswettbewerbe, Turniere, Tagungen, Lehrgänge)
- kulturelle Veranstaltungen (Musikwettbewerbe, Musikantentreffen, Tagungen)
- soziale oder bürgerschaftliche Veranstaltungen (Flüchtlingskonferenz, Lesbian-Frühlingstreffen)
- schulbegleitende oder schulergänzende Veranstaltungen (Landesschülerkonferenz)
- sonstige Veranstaltungen (Unterbringung von Sicherheitskräften).

Die Vielzahl an Anfragen spiegelt die große Attraktivität Münchens als Veranstaltungsort wider. Gerne verbinden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Besuch mit einem touristischen Rahmenprogramm außerhalb der eigentlichen Veranstaltung.

München bietet bereits ein enormes Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 15,7 Millionen Übernachtungen verzeichnet. Derzeit bietet München rund 75.000 Gästebetten in den unterschiedlichsten Preiskategorien. Im Hinblick auf einen durchschnittlichen Preis von ca. 100 Euro pro Person und Nacht ist der Wunsch nach kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeiten verständlich. Das Hotel- und Gastgewerbe bietet für diesen Bedarf aber inzwischen auch ausreichende Angebote. Neben den klassischen Anbietern wie Jugendherbergen und Gästehäusern etablieren sich zunehmend Hostels, die mit günstigen Übernachtungspreisen vor allem auch für Gruppenreisende punkten können. Die Unterbringung erfolgt hier in der Regel in Mehrbettzimmern und macht Abstriche bei gewohnten Standards.

Derartige Übernachtungsmöglichkeiten bieten beispielsweise:

- DJH-Jugendherberge München City (335 Schlafplätze)
- DJH-Jugendherberge München-Park (366 Schlafplätze)
- CVJM Gästehaus (50 Schlafplätze)
- Haus International (630 Schlafplätze)
- Jugendgästehaus Don Bosco (55 Schlafplätze + 150 während der Ferien)
- The Tent (600 Schlafplätze)

2.3. Neuregelung

Die städtischen Sporthallen werden intensiv genutzt. Die Nachfrage nach Belegungszeiten durch die Münchner Sportvereine ist unverändert hoch. Dies gilt zunehmend auch für das Wochenende (Training, Lehrgang, Turnier, Ligaspiele) sowie die Schulferien. Zusätzlich werden in den letzten Jahren auch vermehrt Ferienbetreuungsangebote durch verschiedene Träger in den Sporthallen durchgeführt, wie z.B. Lilalu, A.PPLAUS, BIKUFE. Hinzu kommen das Feriensportprogramm der Landeshauptstadt München sowie die Ferienbetreuung im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote. Alle diese Angebote sollen in Zukunft noch weiter ausgebaut werden.

Alleine aus diesem Grund sind Übernachtungen in Sporthallen – insbesondere im Interesse der Münchner Sportlandschaft - auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Vor dem Hintergrund, dass in einer Dreifachsporthalle höchstens 200 Personen übernachten können - in kleineren Hallen entsprechend weniger – müssen in der Regel mehrere Sporthallen zur Verfügung gestellt werden. Da diese Hallenkapazitäten meist nicht anderweitig kompensiert werden können, bedeutet dies zwangsläufig das Aus für die regulären Nutzungen. Zu beachten ist auch, dass sich Sporthallen grundsätzlich nicht als Übernachtungsstätten eignen. Es fehlt an adäquaten sanitären Einrichtungen, ausreichenden Verpflegungsmöglichkeiten und auch an sicherheitsrelevanten Voraussetzungen (z.B. Brandschutz).

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher folgende Regelung vor:

1. Sporthallen werden grundsätzlich nicht als Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.
2. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um sportliche, religiöse oder kulturelle Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung mit mindestens 1000 Übernachtungsgästen handelt **und** die Landeshauptstadt München ein besonderes Interesse an der Durchführung der Veranstaltung hat.
3. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden für Veranstaltungen an deren Durchführung die Landeshauptstadt München ein besonderes Interesse hat mit Teilnehmerzahlen unter 1000 Personen für
 - Veranstaltungen mit schulbegleitendem, schulergänzendem oder berufsvorbereitendem Charakter (z.B. Jugendmedientage, Landesschülerkonferenz),
 - Veranstaltungen, die in besonderem Maß der Jugendförderung, der Integration, der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Förderung von Menschen mit Behinderung dienen,
 - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Bundeswettbewerbe, Landeswettbewerbe).
4. Veranstaltungen mit weniger als 300 Übernachtungsgästen werden nicht zugelassen, da für diesen Bedarf ausreichend kostengünstige Angebote zur Verfügung stehen.
5. Übernachtungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen politischer Parteien, parteieigener Stiftungen, den Parteien i.S.d. Parteiengesetzes angegliederten Organisationen, im Rathaus vertretener oder für den Stadtrat kandidierender freien Wählervereinigungen (Wählergruppen) und nicht unter das Parteiengesetz fallender Rathausparteien stehen, werden nicht zugelassen (vgl. Stadtratsbeschluss vom 25.01.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08033).

6. Übernachtungen, die im Zusammenhang mit kirchlichen und religiösen Veranstaltungen stehen, werden nur zugelassen, wenn der Veranstalter bzw. die Veranstalterin den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufweisen (vgl. Stadtratsbeschluss vom 02.07.2003 – Ziffer 4.3).
7. Gemäß der bisherigen Verwaltungspraxis wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Die jeweiligen Veranstalter tragen allerdings die Kosten für Reinigung, ggf. notwendige sicherheitsrelevante Maßnahmen (z.B. Betreuungspersonal, Sicherheitsdienst, Brandschutzwache etc.) sowie eine Pauschale für Nebenkosten (Strom, Wasser, Energie).
8. Entsprechende Anträge müssen dem Referat für Bildung und Sport mindestens sechs Monate vor Veranstaltungstermin vorliegen.
9. Die Entscheidung über die Genehmigung trifft das RBS-ZIM-VM unter Beachtung der o.g. Rahmenbedingungen, ggf. in Abstimmung mit der Referatsleitung.

Die Anträge

Übernachtung von Großgruppen in Turnhallen

Antrag Nr. 02-08 / A 03567 von Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Angelika Gebhardt, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Diana Stachowitz, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Jutta Koller
vom 08.03.2007

Tagungs- und Übernachtungsmöglichkeit für die Landesschülerkonferenz/den Landesschülerrat

Antrag Nr. 08 – 14 / A 01408 von Frau StRin Ursula Sabathil, Herrn StR Tobias Weiß, Herrn StR Josef Schmid
vom 11.03.2010

Öffnung von Sporthallen für Gruppen unter 1000 Menschen in Ausnahmefällen ermöglichen

Antrag Nr. 08 – 14 / A 04025 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Anja Berger
vom 13.02.2013

sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

3. Entgelte für die Nutzung der Schulsportanlagen und schulischen Freisportanlagen

Mit Beschluss vom 02.07.2003 hat der Stadtrat erstmals Nutzungsentgelte für die außerschulische Überlassung der Schulsportanlagen beschlossen. Gemäß Ziffer 10 g) des Beschlusses ist die gesetzlich anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich zu erheben, falls die Vermietung im Rahmen eines ggf. neu entstehenden Betriebes gewerblicher Art (BgA) erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Stadtrates über die Höhe der Entgelte war davon auszugehen, dass die Überlassung der Sporthallen und Freisportanlagen keinen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründet und somit keine Umsatzbesteuerung anfällt, vgl. Ziffer 3 des Beschlusses vom 02.07.2003. Der Stadtrat musste bei Beschlussfassung also davon ausgehen, dass die festgelegten Entgelte den Brutto-Endbetrag darstellen, den die Sportvereine künftig zu entrichten haben. Erklärtes Ziel des Stadtrates war stets, die Sportvereine angemessen zu

beteiligen, aber keinesfalls finanziell zu überfordern.

In der Folgezeit wurde dann von der Stadtkämmerei mitgeteilt, dass die Überlassung der Sporthallen und Freisportanlagen nun doch einen Betrieb gewerblicher Art begründet und die LHM somit Umsatzsteuer abführen muss. Da die Brutto-Endbeträge für die Nutzerinnen und Nutzer unverändert bleiben sollten, hat das Referat für Bildung und Sport die Entgelte daher um den Umsatzsteuersatz verringert. Diese bewährte Verwaltungspraxis soll bestätigt und fortgeführt werden.

4. Behandlung von Anträgen und Empfehlungen

4.1

Den Wassersport in München stärken!

I. Bessere Absprachen zwischen Verwaltung und Vereinen ermöglichen
Antrag Nr. 08-14 / A04265 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste
vom 21.05.2013, eingegangen am 21.05.2013

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Der Antrag zielt darauf ab, durch regelmäßige Abstimmrunden zwischen den Sportvereinen, dem Sportamt sowie dem Zentralen Immobilienmanagement eine bessere Koordinierung bei Hallensperrungen oder Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Das Referat für Bildung und Sport verfügt derzeit über 33 Schulschwimmbäder, wovon allerdings wegen laufender Sanierungsmaßnahmen derzeit nur 29 Standorte genutzt werden können. Das Zentrale Immobilienmanagement, Abteilung Vermietung (RBS-ZIM-VM) nimmt bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig Kontakt mit den betroffenen Vereinen auf, um Lösungsmöglichkeiten abzustimmen. Bei Bedarf finden auch Gespräche unter Beteiligung des Sportamtes sowie der Stadtwerke München statt. Diese anlassbezogene Form der Kommunikation hat sich nach Ansicht des Referats für Bildung und Sport bewährt, zuletzt hinsichtlich der Abstimmung der beiden Sanierungsmaßnahmen der Schulschwimmbäder Engadiner Straße und Ruth-Drexel-Straße. In beiden Fällen ist es gelungen, gemeinsam Lösungen zu finden, die eine Fortführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs für die betroffenen Vereine ermöglicht, wenn auch in eingeschränktem Umfang. Im Hinblick auf die große Nachfrage nach Wasserflächen und die hohe Auslastung der Schulschwimmbäder ist auch nicht davon auszugehen, dass durch regelmäßige Gesprächsrunden bessere Erfolge erzielt werden können.

Der Antrag Nr. 08-14 / A04265 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

4.2

Einfachere Verträge zur Nutzung von Sporthallen; auch elektronische Verfahren möglich?

Antrag Nr. 14 – 20 / A 03935 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz,
Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk
vom 23.03.2018

Der Antrag zielt darauf ab, den Vertragsabschluss für die Nutzung der städtischen Sporthallen zu vereinfachen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Wie unter Ziffer 1.3.6.5 dargestellt, werden die Schulsport halls in der Regel für die Dauer eines Schuljahres überlassen. Zwischen den Vertragspartnern und dem Zentralen Immobilienmanagement, Vermietung (RBS-ZIM-VM) werden entsprechende Überlassungsverträge geschlossen. Sofern kein Vertragspartner kündigt, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Bei Änderungen (Belegungsumfang, Standorte, Trainingszeiten etc.) verzichtet RBS-ZIM-VM bereits jetzt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sowie der Kundenorientierung darauf, jedes mal einen neuen Vertrag auszufertigen und unterschreiben zu lassen. Die Antragsteller erhalten lediglich eine Ergänzung zum laufenden Vertrag. Die entsprechenden Änderungsmitteilungen werden von den Antragstellern in der Regel elektronisch per E-Mail übermittelt. Es ist also keine formale Antragstellung mittels Antragsvordruckten o.ä. notwendig.

Ein neuer Vertrag und die damit verbundene neuerliche Vertragsunterzeichnung wird in der Regel nur dann notwendig, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben (z.B. Wechsel der vertretungsberechtigten Personen im Vorstand) oder allgemeine Vertragsklauseln angepasst werden müssen. In diesen Fällen kann aber aus rechtlichen Gründen nicht auf einen formalen Vertragsabschluss verzichtet werden, da umfangreiche Rechte und Pflichten für beide Vertragsparteien festgeschrieben werden.

Aus Sicht des RBS ist dieses Verfahren bereits so konzipiert, dass den Nutzerinnen und Nutzern der geringst mögliche Aufwand entsteht. Die Kommunikation mit RBS-ZIM-VM erfolgt überwiegend in elektronischer Form. Natürlich werden die Verfahren dauerhaft betrachtet um Optimierungspotenziale zu erkennen. Dabei wird auch die Frage der Einführung einer App weiter geprüft.

Der Antrag Nr. 14 – 20 / A 03935 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk

ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

4.3

Belegung von städtischen Sporthallen optimieren um Leerstände zu verringern

Antrag Nr. 14 – 20 / A 04798

der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 14.12.2018

Belegung von städtischen Sportanlagen – Ergebnisse des Prüfungsberichts in einem gemeinsamen Bildungs- und Sportausschuss vorstellen

Antrag Nr. 14 – 20 / A 04797

der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 14.12.2018

Die Antragsteller beantragen die Erstellung eines Konzepts, um Leerstände in städtischen

Sporthallen zu verringern. Es werden mehrere Vorschläge genannt, die zu einer Verbesserung der Situation führen sollen. Zudem sollen die Ergebnisse des Prüfungsberichtes des Revisionsamtes vorgestellt und diskutiert werden.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Versorgung der Münchner Sportvereine und aller weiteren Sportgruppen mit den notwendigen Trainingsmöglichkeiten stellt ein wichtiges Handlungsfeld dar, an dem das Referat für Bildung und Sport intensiv arbeitet. Trotz der mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.2011 (Sitzungsvorlage Nr.: 08-14 / V 07034) beschlossenen und unter Ziffer 1.1 dargestellten Verbesserungen konkurrieren die Sportanbieter weiterhin um die verfügbaren Hallenkapazitäten.

Dies steht auch nicht zwingend im Widerspruch dazu, dass tatsächlich noch freie Hallenkapazitäten verfügbar sind. Betrachtet man die Auslastung der Sporthallen differenzierter, ist ersichtlich, dass die Nachfrage maßgeblich von der Größe und Ausstattung der Sporthalle sowie vom verfügbaren Zeitfenster abhängt. Selbst bei den stark nachgefragten 61 Doppel- und Dreifachsporthallen ist erkennbar, dass die Nachfrage nach Trainingszeiten in den späten Abendstunden deutlich nachlässt. So liegt die durchschnittliche stadtweite Auslastung nach 22.00 Uhr nur noch bei rund 50 %, da sich die Nachfrage auf die „attraktiven“ Trainingszeiten zwischen 17.00 Uhr und maximal 20.00 Uhr konzentriert. Nur wenige Sportlerinnen und Sportler wollen bis in die späten Abendstunden trainieren. Für die große Gruppe der Kinder und Jugendlichen ist dies auch gar nicht möglich.

Dies gilt grundsätzlich auch für die 227 Einfachsporthallen und 93 Kleinsporthallen. Hier kommt allerdings noch hinzu, dass diese Sporthallen aufgrund der Größe und Ausstattung für einige Sportarten nicht oder nur eingeschränkt geeignet sind und daher weniger nachgefragt werden. Auch die Lage im Stadtgebiet sowie die Erreichbarkeit können die Nachfrage positiv oder negativ beeinflussen.

Aktuell stellt sich die Belegungssituation in den Abendstunden wie folgt dar:

	Auslastung nach 21.00 bzw. 22.00 Uhr
Doppel- und Dreifachsporthallen	47 %
Einfach- und Kleinsporthallen	33 %

Die Ursachen für die freien Hallenkapazitäten sind aus Sicht des Referates für Bildung und Sport also nicht in den von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Gründen (u.a. unklare Zuständigkeiten, unzureichende IT-Lösungen, fehlende eigenverantwortliche Nutzung, unzureichende Werbemaßnahmen) zu suchen, sondern liegen hauptsächlich in einer geringeren Nachfrage nach bestimmten Belegungszeiten, Hallentypen oder Standorten. Eine Konkurrenz besteht dagegen weiterhin hinsichtlich attraktiver Belegungszeiten an attraktiven Standorten.

Ein steuerndes Eingreifen durch RBS-ZIM-VM ist an dieser Stelle nur in geringem Maß möglich. Während sportlich ambitionierte Vereine tatsächlich bereit sind, ggf. längere Anfahrtswege oder spätere Trainingszeiten zu akzeptieren, trifft dies für die zahlreichen Privatsport- oder

Betriebssportgruppen so gut wie gar nicht zu. Auch die kommerziellen Sportanbieter konzentrieren Ihre Anträge auf die attraktiven und damit lukrativen Hallenzeiten.

Zum Prüfbericht des Revisionsamtes hinsichtlich der Belegung der Sporthallen nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Der in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.12.2018 vorgestellte Bericht des Revisionsamtes beziffert einen auf den ersten Blick hohen Leerstand der städtischen Sporthallen. Das Zentrale Immobilienmanagement hat die Ergebnisse daher nochmals einer genaueren Prüfung unterzogen, um den genauen Umfang und die zugrunde liegenden Ursachen besser identifizieren zu können. Es hat sich herausgestellt, dass in vielen Fällen der tatsächlich nutzbare Belegungsrahmen der Sporthallen deutlich geringer ausfällt als nominell angegeben:

Einfach- und Kleinsporthallen sind beispielsweise grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Doppel- und Dreifachsporthallen bis 23.00 Uhr für außerschulischen Sport nutzbar. Dies entspricht einem wöchentlichen Umfang von insgesamt 25 bzw. 30 Stunden. In der Praxis wird dieser Zeitraum aber oft durch verschiedene Faktoren eingeschränkt, wie z.B.

- keine Betreuung der außerschulischen Nutzung durch die THV
- keine eigenverantwortliche Nutzung möglich (z.B. aufgrund der Lage im Schulgelände)
- Rücksichtnahme auf die Wohnsituation der THV
- Lärmschutzauflagen

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich aktuell folgendes Bild:

	Rechnerisch verfügbare Kapazitäten in Std. / Jahr	Tatsächlich verfügbare Kapazitäten in Std. / Jahr	Belegte Kapazitäten in Std. / Jahr	Auslastung tatsächlich	Rechnerisch frei in Std. / Jahr	Tatsächlich frei in Std. / Jahr
DoH/DH	61.370	60.078	49.649	83 %	11.721	10.429
EH	202.730	184.557	148.400	80 %	54.330	36.157
KSH	87.780	69.170	44.397	64 %	43.383	24.773
Gesamt	351.880	313.805	242.446	77 %	109.434	71.358

* DoH/DH:Doppel- und Dreifachsporthallen * EH: Einfachsporthallen * KSH:Kleinsporthallen

Der Umfang der nicht genutzten Hallenkapazitäten ist also deutlich geringer als zunächst angenommen. Der Gesamtumfang ist aus Sicht des Referates für Bildung und Sport noch als akzeptabel zu bewerten, da die Leerstände – wie oben bereits dargestellt – hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass die späten Trainingszeiten in allen Hallentypen kaum nachgefragt werden. Die mit dieser Vorlage fortgeschriebenen Zulassungs- und Vergaberichtlinien wurden auch bewusst so gestaltet, dass die Auslastung der Sporthallen weiter verbessert werden kann und Leerstände möglichst vermieden bzw. minimiert werden (z.B. durch die Öffnung der Sporthallen für nachrangige Nutzungen, Saisonbelegungen, Zwischennutzungen). Die entsprechenden Regelungen sind unter Ziffer 1.3 dieser Vorlage dargestellt.

Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Vorlage auch Maßnahmen beschrieben, wie die festgestellten Nutzungseinschränkungen (fehlende Betreuung, keine Eigenschließung etc.) minimiert werden sollen.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Antrages Nr. 14 – 20 / A 04798 kann das Referat für Bildung und Sport Folgendes ausführen:

a) Zentrale Anlaufstelle für alle Vereine im Referat einrichten

Hierzu wird das Sportamt eine gesonderte Beschlussvorlage einbringen.

b) Vergabe von allen Sportanlagen an einer Stelle (entweder Sportamt oder Zentrales Immobilienmanagement) zusammenführen

Die Frage der Zuständigkeiten für die Vergabe der schulischen Sportanlagen wurde in der Vergangenheit schon mehrfach thematisiert. Letztlich wurde sowohl im Rahmen des Münchner Facility Managements (mfm) als auch im Projekt Immobilienmanagement des Referats für Bildung und Sport (PRIMA) festgestellt, dass die zentrale Zuständigkeit des Immobilienmanagements für alle Formen der außerschulischen Nutzungen (Sporthallen, Klassenzimmer, Aulen, Mehrzweckräume etc.) die organisatorisch sinnvollste Lösung darstellt.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie eine Änderung der Zuständigkeitsregelung zu einer Verringerung von Leerständen führen könnte, daher besteht aus Sicht des Referates für Bildung und Sport derzeit kein Handlungsbedarf.

c) Die bestehenden IT-Lösungen für die Vergabe weiterentwickeln, um damit mehr Transparenz und ein einfacheres Vergabeverfahren zu erreichen

Die derzeit genutzten IT-Lösungen sind durchaus geeignet, um Transparenz bei der Sporthallenbelegung herzustellen. Über die „Sportanlagenbelegungsanzeige“ ist u.a. die Belegung jeder einzelnen Sporthalle in München tagesaktuell im Internet abrufbar. Freie Hallenzeiten können direkt aus dem System heraus beantragt werden. Trotzdem wird das Referat für Bildung und Sport an diesem Punkt nochmal ansetzen, da dieses Instrument offensichtlich nicht überall bekannt ist. Die Sportvereine werden über den Newsletter des Sportamtes nochmals eine entsprechende Information erhalten.

Zum Thema Vergabeverfahren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 verweisen.

d) Gezielte Werbemaßnahmen für die Vergabe von Einfach- und Kleinsporthallen bei Vereinen / Sportgruppen / Eltern-Kind-Gruppen / Seniorengruppen etc. entwickeln

Das Referat für Bildung und Sport wird verschiedene Maßnahmen ergreifen, um diese Zielgruppen besser erreichen zu können.

e)

- Den Vereinen und Sportgruppen die Möglichkeit eröffnen ohne Mitwirken von Amts/HausmeisterInnen selbständig die Sportanlage auf- und zuzuschließen
- Die Arbeitssituation von Amts/HausmeisterInnen sowie deren Wohnsituation dahingehend überprüfen, dass mehr Hallenbelegung möglich wird

Diese Punkte wurden im Rahmen des Beschlussvorlage bereits aufgegriffen, auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 1.3.5 und 1.4.2 wird verwiesen.

Die Anträge Nr. 14 – 20 / A 04798 sowie Nr. 14 – 20 / A 04797 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste, jeweils vom 20.12.2018 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

München sportlicher machen I – Hallenbelegung reformieren

Antrag Nr. 14 – 20 / A 05500
der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste
vom 13.06.2019

Die Antragsteller beantragen, das Belegungsverfahren transparent zu gestalten und Anregungen aus der Politik sowie der Sportszene aufzunehmen. Hierfür soll ein runder Tisch eingerichtet werden. Anlass sei unter anderem, dass die Vereine für die Kindergruppen keine Trainingszeiten im Stadtviertel erhalten würden.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Wie unter Ziffer 1.3 dargestellt, hat das Referat für Bildung und Sport die im Antrag genannten Akteure im Rahmen der Vorbereitung dieser Vorlage durchgehend beteiligt. Zusätzlich zur groß angelegten Befragung der Sportvereine waren Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter sowie ein Vertreter des Sportbeirates in der entsprechenden Arbeitsgruppe vertreten und haben die Regelungen unmittelbar mitgestaltet. Der Sportbeirat wurde mehrmals über den Sachstand und die (Zwischen-) Ergebnisse informiert, die Beteiligung der Stadtratskommission für Zuschuss- und Belegungsfragen im Sport ist am 25.06.2019 erfolgt.

Hinsichtlich Kommunikation und Transparenz hat das Referat für Bildung und Sport Verbesserungsbedarf erkannt, nicht zuletzt aufgrund der Vereinsbefragung, vgl. Ziffer 1.2.1.7 bzw. Anlage 1. Das Zentrale Immobilienmanagement wird daher die geltenden Regelungen in geeigneter Form an die Zielgruppen kommunizieren und zudem auf www.muenchen.de bereitstellen. Zusätzlich besteht bereits seit Jahren die Möglichkeit, die aktuelle Belegung aller städtischer Schulsportanlagen einzusehen:
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Sportstaetten.html>

Hinsichtlich des Kindersports kann festgestellt werden, dass der Stadtrat bereits 2011 festgelegt hatte, dass die Sporthallen nach regionalen Gesichtspunkten vergeben werden und dem Kinder- und Jugendtraining einen zeitlicher Vorrang eingeräumt wurde. Die entsprechenden Regelungen werden auch künftig beibehalten und sind unter Ziffer 3.3 dargestellt.

Das Referat für Bildung und Sport hat also bereits in der Vergangenheit dem Sport der Kinder und Jugendlichen Vorrang eingeräumt, sowohl hinsichtlich der Vergabe der Sporthallen im regionalen Umfeld des Sportvereins als auch der Trainingszeiten. Dem Referat für Bildung und Sport sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder weite Wege durch die Stadt auf sich nehmen müssten. Kinder – und Jugendsport findet ausnahmslos in Sporthallen statt, die im Stadtbezirk des jeweiligen Sportvereins liegen. Die wenigen Beschwerden zielen in der Regel darauf ab, dass nicht immer die zum Vereinssitz bzw. Einzugsgebiet nächstgelegene Sporthalle angeboten werden kann, beispielsweise wenn es sich dabei um eine Doppel- oder Dreifachsporthalle handelt, der Sportverein aber beispielsweise Kinderturnen oder Gymnastik anbieten möchte. Hier wird das Sportangebot in die nächstgelegene Einfachsporthalle verlegt, da Doppel- und Dreifachsporthallen grundsätzlich den Sportarten vorbehalten sind, die dieses Hallenformat zwingend benötigen (vgl.

Ziffer 1.3.3.2). Das Referat für Bildung und Sport lässt aber auch hier im Interesse der Kinder und Jugendlichen immer wieder Ausnahmen zu, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Der Antrag Nr. 14 – 20 / A 05500 der Stadtratsfraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 13.06.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dietl wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtratskommission für Zuschuss – und Belegungsfragen im Sportbereich in der Sitzung am 25.06.2019 abgestimmt.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bildungs- und Sportausschuss nimmt die Ergebnisse der Evaluation zur Belegung der städtischen Schulsportanlagen zur Kenntnis.
2. Der Bildungs- und Sportausschuss stimmt den Belegungsgrundsätzen und Vergabekriterien für die städtischen Schulsportanlagen gemäß Ziffer 1.3 der Beschlussvorlage zu.
3. Der Bildungs- und Sportausschuss nimmt die Ergebnisse der Befragung der Technischen Hausverwaltungen zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen zum weiteren Vorgehen gemäß Ziffer 1.4 der Beschlussvorlage zu. Insbesondere wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, im Einzelfall zu prüfen, ob die Technischen Hausverwaltungen von der Verpflichtung befreit werden können, die an den Schulanlagen befindlichen Dienstwohnungen zu beziehen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für eine eigenverantwortliche Nutzung der Sportanlagen notwendigen technischen und baulichen Voraussetzungen zu schaffen.
5. Der Bildungs- und Sportausschuss stimmt den Regelungen zur Zulassung von Übernachtungen in Schulsportanlagen gemäß Ziffer 2.3 der Beschlussvorlage zu.
6. Der Bildungs- und Sportausschuss stimmt hiermit der bisherigen Verwaltungspraxis zu, die im Beschluss vom 02.07.2003 festgelegten Entgelte weiterhin als Brutto-Endbeträge zu behandeln.
7. Die Anträge

Nr. 02-08 / A 03567 von Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Angelika Gebhardt, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Diana Stachowitz, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Jutta Koller
vom 08.03.2007

Nr. 08 – 14 / A 01408 von Frau StRin Ursula Sabathil, Herrn StR Tobias Weiß, Herrn BM Josef Schmid
vom 11.03.2010

Nr. 08 – 14 / A 04025 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Anja Berger
vom 13.02.2013

Nr. 08-14 / A04265 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste
vom 21.05.2013

Nr. 14 – 20 / A 01138 von Frau StRin Verena Dietl,
Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Kathrin Abele,
Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk
vom 29.06.2015

Nr. 14 – 20 / A 01245 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 23.07.2015

Nr. 14 – 20 / A 03935 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz,
Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk
vom 23.03.2018

Nr. 14 – 20 / A 04381 von Frau StRin Ulrike Grimm, Frau StRin Sabine Bär
vom 09.08.18

Nr. 14 – 20 / A 04798 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste
vom 14.12.2018

Nr. 14 – 20 / A 04797 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste
vom 14.12.2018

14 – 20 / A 04908 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz,
Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar
vom 29.01.2019

Nr. 14 – 20 / A 05500 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste
vom 13.06.2019

sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium, Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-ZIM

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-ZIM-Neubau**
An RBS-ZIM-ImmoV
An RBS-Sportamt
An RBS-Dienststellenpersonalrat Kernbereich
An RBS – GL 2
z. K.

Am